



Einladung

Die **Wasserschutzberatung** der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Außenstelle Leer, lädt zur **Informationsveranstaltung** ein.

Der Termin ist am **Donnerstag den 05.03.2020**.

Gaststätte „**Veenhuser Hof**“ Hauptstraße 13, 26802 Moormerland. Beginn ist um **19.30 Uhr**.

Landwirtschaft und Klimaschutz- wie passt das zusammen?

Ansgar Lasar, Klimabeauftragter LWK Nds. Oldenburg

Anbau mehrjähriger Wildblumenmischung zur Energiegewinnung

Michael Sander, Hegering Wiefelstede

Eine Anmeldung (0491- 9797 11) bis zum 04.03. ist erforderlich!

Einladung

zum **Grünlandfeldbegang mit Maschinenvorführung**

am **Freitag, den 13.03.2020** auf dem Betrieb von Uwe und Bettina Behrends

Mittelweg 31, 26789 Leer-Loga. Beginn ist um 10.00 Uhr.

Vorführung verschiedener Techniken zur Grünlanderneuerung

Demonstration zur Grünlanderneuerung

*Besichtigung einer Praxisfläche auf der im Frühjahr 2019 **sechs versch. Varianten zur Grünlanderneuerung** angelegt wurden. **Geert-Udo Stroman, LWK Nds. Bez. Stelle Aurich**, stellt diese Demo vor und gibt **Tipps zum Umgang mit der aktuellen Situation auf dem Grünland.***

Tipps zur Saatgutwahl

Wilfried Arends von der DSV wird Tipps zur Saatgutauswahl geben.

Anschließend besteht die Möglichkeit einer Diskussionsrunde bei Kaffee und Brötchen!

Eine Anmeldung (0491- 9797 11) bis zum 12.03. ist erforderlich!



Aktuelle Situation auf dem Grünland

Vorgehensweise Nachsaaten / Neuansaat - Empfehlungen

- Nach wie vor gilt:
 - **keine Nachsaaten solange Mäuse auf der Fläche sind! (Kontrolle!)**
- **Kümmern Sie sich umgehend um Saatgut. I.d.R. muss die Ware vorbestellt werden.**
 - Qualitätsstandardmischungen: G II, G III, G V
 - **Sonderfall Aussaat mit Deckfrucht (Ammengras)**

Durch Ammengräser können langsam wachsende Dauergräser zur sicheren Keimung und zu einem gesunden Aufwuchs gebracht werden. Darüber hinaus bieten sie einen frühen ersten Nutzungstermin. Im Fall von Einjährigem Weidelgras ist darauf zu achten, dass das Ammengras früh genug, unbedingt vor dem Ährenschieben, geschnitten wird, damit es nicht zur Samenreife und zum Samenausfall kommt.

aktuell
nicht zu-
lässig!

- **Deckfrucht Grünhafer**

Dieses Verfahren ist nach Förderrecht im Rahmen einer Grünlandneuansaat **derzeit nicht zulässig**. Ob es vor dem Hintergrund der bestehenden Notlage (Futterknappheit) Ausnahmen geben wird, ist derzeit unklar.
- **Deckfrucht einjähriges Weidelgras**

Bei der Sortenwahl sind **Zwischenfruchtsorten** bei Verfügbarkeit zu bevorzugen. Ansonsten bieten sich **Erstschnitt-betonte Hauptfruchtsorten** an. Die Aussaat erfolgt als Dünnsaat.

Gesamtsaatgutmenge: 40 kg/ha aufgeteilt in:

- 15 kg/ha einjähriges Weidelgras + 25 kg/ha Grünlandmischung (s.o.) oder
- 10 kg einjähriges Weidelgras + 30 kg/ha Grünlandmischung (s.o.)

Das Einjährige Weidelgras wird als „nicht winterhart“ beschrieben, wenn Fröste hingegen ausbleiben, bleibt das Gras langfristig auf der Narbe.

- **Sonderfall Ackergras**

Besteht im Rahmen von Futterknappheit der Zwang zur frühen Bergung größerer Futtermengen, wäre auch die Einsaat von Ackerfuttergräsern als „Reinsaat“ in Erwägung zu ziehen:

- **Einjähriges Weidelgras (Hauptfruchtsorten) mit 35-50 kg/ha**
- **A2-Mischung (45 kg/ha): Einjähriges Weidelgras (33 %) + Welsches Weidelgras (67 %)**

wird ge-
prüft

Die förderrechtliche Zulässigkeit dieses Verfahrens befindet sich in Prüfung!

Die Temperatursumme wird voraussichtlich noch im Februar erreicht werden. Dieser frühe Start in die Grünlandsaison kann für eine frühzeitige Grünlandpflege und Reparatur- und Erneuerungsmaßnahme genutzt werden, wenn die Flächen rechtzeitig abgetrocknet und gut befahrbar sind.

Erinnerung Meldepflicht ENNI

Meldepflichtig sind in der Regel alle Betriebe die mehr als 2 ha Gemüse bzw. mehr als 15 ha landwirtschaftliche Fläche (Acker/Grünland) bewirtschaften. Hinzu kommen Betriebe mit weniger Fläche, die mindestens auf einem Schlag mehr als 50 kg N/ha bzw. 30 kg P₂O₅/ha düngen, Wirtschaftsdünger oder Gärrest aufnehmen oder bei denen im Jahr aus eigener Tierhaltung mehr als 750 kg N /Betrieb anfallen. Einzelheiten dazu auf der Seite der LWK unter dem Webcode 01033201.



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert



Für das Düngejahr 2018/2019 (z.B. Wirtschaftsjahr) bzw. 2019 (Kalenderjahr) sind der Nährstoffvergleich spätestens bis zum 31. März 2020 und die Düngebedarfsermittlung rückwirkend für das gleiche Düngejahr bis zum 31. Mai 2020 zu melden.

Meldepflichtige Betriebe haben in ENNI selbst die Möglichkeit, eine Vollmacht, z.B. für ihren Berater einzurichten. Wird eine Vollmacht erteilt, haben Betriebsinhaber und Bevollmächtigter Zugriff auf die Daten.

WICHTIG: Die Wasserschutzberater/-in können nur Meldungen des Düngebedarfes oder des Nährstoffvergleiches vornehmen, wenn Sie von dem jeweiligen Betrieb bevollmächtigt worden sind! Die Verantwortung liegt bei den Betriebsleitern!
Bei Fragen zur Meldepflicht melden Sie sich bei den/der Wasserschutzberatern/-in.

Aktuelle FV

Alle Freiwilligen Vereinbarungen und weitere Informationen zum Thema „Landwirtschaft im Wasserschutzgebiet“ stehen im Internet (www.wmuhesel.de) zum Download bereit.

Freiwillige Vereinbarung	Entgelt	Abgabetermin
I.G Extensive Grünlandbewirtschaftung	120,- €/ha	01.04.
I.D Wirtschaftsdüngeruntersuchung nicht im Roten Gebiet (evtl. Ausnahmen möglich)	50,- €	01.05.

Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie den Maßnahmenkatalog der Freiwilligen Vereinbarungen für **prioritäre Flächen**. Die Auszahlungsanträge zu den prioritären Freiwilligen Vereinbarungen bekommen Sie bei der Wasserschutzberatung

Keine Gülledüngung auf wassergesättigten, tiefgefrorenen und schneebedeckten Böden

Bereits seit vielen Jahren sind in der Düngeverordnung Regeln zur Aufbringung von Düngern auf nicht aufnahmefähigen Böden enthalten. Grundsätzlich dürfen gem. § 5 Abs.1 der Düngeverordnung stickstoff- und phosphathaltige Düngemittel, worunter neben Mineraldüngern auch Gülle, Jauche, Gärreste, Mist und Kompost fallen, nicht aufgebracht werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Die Regelung gilt für Grünland und Ackerland gleichermaßen und soll der Abschwemmungsgefahr bei nachfolgenden Niederschlägen oder einsetzendem Tauwetter vorbeugen.

Genauere Definitionen hierzu: Homepage der LWK Niedersachsen **webcode: 01036344**

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wasserschutzberatung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Hinrich Sparringa Tel.: 0491- 9797 39 Mobil: 0152- 547 821 40	Clara Penon Tel.: 0491- 9797 24 Mobil: 0152- 547 828 44	Jens Wienberg Tel.: 0491- 9797 27 Mobil: 0152- 547 825 93
Außenstelle Leer, Hauptstraße 68, 26789 Leer; Fax: 0491-9797 16		



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert



Maßnahmen 2020 auf **prioritären** Flächen nur nach Rücksprache mit der Wasserschutzberatung



Code	Maßnahme	Einschränkungen	Abgabe bis zum	Entgelt pro ha und Jahr
I.G	Grünlandbewirtschaftung	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit reduzierter Stickstoffdüngung. FV kann nur auf fakultativem Grünland abgeschlossen werden. Var. A Düngung in Abhängigkeit der Nutzung, aber 10% unter errechnetem Düngedebedarfswert; keine Weidenutzung (Flächen Zone II mit FV I.B kombinierbar) Var. B (nur in Zone III) mind. 4 Nutzungen , Düngung wie Variante A; keine Weidenutzung		200,- €/ha 250,- €/ha
I.F	Fruchtfolge Dauerkulturen	Durchwachsende Silphie/ Niederwald als Kurzumtrieb/ Miscantus - Chinagrass Bereits bestehende Anlagen sind ebenfalls förderfähig.		400,- €/ha
I.F	Fruchtfolge Getreide/ Mais NEU!	Laufzeit mind. 3 Erntejahre mit jeweils nachfolgenden Winter- bzw. Zwischenfrüchten. Düngeplanung ist verpflichtend; Auszahlung nach Höhe des festgestellten Herbst-Nmin Wertes Nähere Infos zu den Anbauverfahren erhalten Sie bei den Wasserschutzberatern!		180,- bis 450,- €/ha
I.F	Blühstreifen	Mindestbreite 3m, max. Förderfläche/Betrieb 2 ha, Aussaat der Blühstreifen bis zum 01.06. Keine Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln und kein Einsatz von PSM!	01.06.	500,-/ha (zzgl. Saatgutkosten max. 500€/ha)
I.I	Reduzierte N-Düngung - erfolgshonoriert! -	Maisanbau mit erfolgsabhängiger Vergütung. Der Bewirtschafter verpflichtet sich mit allen Flächen im prioritären Bereich teilzunehmen. Stickstoffdüngung muss mind. um 10% unter errechnetem Bedarfswert reduziert werden. N _{min} - Beprobung auf mindestens jedem 5. Schlag im Herbst. Der Mittelwert muss den Zielwert erreichen bzw. unterschreiten. Werden die Werte überschritten, unterbleibt eine Auszahlung auf allen Flächen!		≤ 80 kg → 150,- €/ha ≤ 50 kg → 250,- €/ha
I.I	Reduzierte N-Düngung	Begrenzung der Stickstoffdüngung auf mind. 10% vom errechneten Bedarfswert des jeweiligen Schlages, keine Düngung vor 15.03. d.J. Var. A: zusätzl. Einsatz von Hacke und Striegel, PSM Anwendung nur nach Absprache mit Wasserschutzberatung möglich! Var. B: zusätzl. Einsatz von Hacke und Striegel, kein Einsatz von PSM im Mais!		150,- €/ha 200,- €/ha
II.	Umwandlung von Acker in extensives Grünland	Ackerflächen, werden gezielt begrünt und dauerhaft als Grünland genutzt. Diese Flächen müssen im TGG bzw. im prioritären Bereich zusätzlich begrünt werden somit ist eine Verlegung von Ackerflächen außerhalb des TGG unter Umständen möglich! (pDGL-Flächen sind nicht förderfähig)		600,- €/ha

Abschluss der Maßnahmen nur nach Rücksprache mit der Beratung oder dem Wasserversorger möglich!

HINWEIS: Die Nutzung einer Fläche als ökologische Vorrangfläche und gleichzeitige Beantragung von FV wird als Doppelförderung gesehen und schließt sich ggf. aus oder kann zu Kürzungen führen.



Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):